

Statuten

1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1.) Der Verein führt den Namen "DACHVERBAND WIENER ALTERNATIVSCHULEN - FREIE SCHULEN IN WIEN", im Folgenden kurz "WDV" genannt.

1.2.) Der WDV hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

2.) Vereinszweck

2.1.) Die Tätigkeit des WDV ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, materiellem und überkonfessionellem Gebiet gefördert wird.

2.2.) Der Zweck des WDV ist die Förderung von selbstbestimmtem, integrativem, ganzheitlichem und sozialem Lernen, die Förderung von Elternschul- und Elternunterrichtsinitiativen mit demokratischen Strukturen, die Förderung und Unterstützung jener Formen der Schulbildung und Erziehung, durch die ein respektvoller und freier Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewährleistet wird, die Beratung bestehender und neuer Schul- und Unterrichtsprojekte die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auf den Gebieten der Pädagogik und der sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (SchülerInnen) sowie die Unterstützung und Koordination der Elternschul- und Elternunterrichtsprojekte auf diesen Gebieten;

2.3.) Die Aufgabe des WDV ist darüber hinaus die Koordination aller Aktivitäten der Wiener Alternativschulen (Freien Schulen), deren Vertretung gegenüber Behörden und die Verbesserung der finanziellen, räumlichen, rechtlichen und organisatorischen Situation dieser Schulen.

2.4.) Weiters ist es die Aufgabe des WDV, die öffentlichen Schulen (Regelschulen) über die Arbeit der Alternativschulen (Freien Schulen) zu informieren und mit ihnen Erfahrungen auszutauschen.

2.5.) Eine wesentliche Aufgabe des WDV ist es auch, mit dem Netzwerk Freie Schulen- Bundesdachverband für selbstbestimmtes Lernen, der ähnliche Aufgaben auf Bundesebene erfüllt, zu kooperieren und wenn möglich, zur Effizienzsteigerung, zusammenzuarbeiten.

3.) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1.) Ideelle Mittel sind fakultativ:

- a) wissenschaftliche Forschungstätigkeit und Publikationen,
- b) regelmäßige Versammlungen der Mitgliedsinitiativen,
- c) regelmäßiger Kontakt zu öffentlichen Stellen,
- d) Herausgabe diverser Informationsmaterialien auch auf elektronischem Weg und Einrichtung einer Internetseite (Homepage)
- e) kulturelle, bildungspolitische und sonstige Vorträge bzw. Veranstaltungen.
- f) Zusammenarbeit mit (pädagogischen) Forschungseinrichtungen

3.2.) Finanzielle Mittel sind vor allem:

- a) Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge der Mitgliedsinitiativen
- b) Subventionierungen und Förderungen, insbesondere von öffentlichen Stellen
- c) Erträge aus Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten

- d) Subventionierungen und Schenkungen von physischen und juristischen Personen, wie von Gebietskörperschaften
- e) Erträge aus der Vermögensverwaltung, sowie Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, betriebenen Unternehmen.
- f) Kostenersätze für die Überlassung der Vereinsräumlichkeiten für Seminar- oder KursanbieterInnen, die dem Vereinszweck entsprechen
- g) Sponsorengelder
- h) sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.) Mitglieder

Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern:

4.1) Ordentliche Mitglieder im WDV können alle Alternativschulen(Freie Schulen) Elternschul- und Elternunterrichtsinitiativen (im weiteren Mitgliedsinitiativen) werden, die ein gemeinnütziger Verein sind und den unter 4.1.2 angeführten Kriterien entsprechen, Einzelpersonen, die mit ihren Kindern und Jugendlichen außerhalb eines Vereins oder außerhalb anderer Formen verbindlichen Zusammenarbeitens im häuslichen Unterricht selbstbestimmtes Lernen praktizieren, sowie jene Wiener Alternativschulen, die in einem gemeinnützigen Verein organisiert sind und per 1.3.2014 bereits ordentliche Mitglieder beim Wiener Dachverband waren.

4.1.2.) Kriterien für Mitgliedsinitiativen sind:

- a) Selbstverwaltung: Eltern und LehrerInnen sind die TrägerInnen der Schule, alle wirken an der Verwaltung gleichberechtigt mit;
- b) Nicht-konfessionell: die Religion ist kein Kriterium für die Schule;
- c) Pädagogisches Konzept: die Schulregeln werden von den Betroffenen selbst gemeinsam aufgestellt; Mitbestimmung der Kinder; ganzheitliches, soziales, integratives und selbstbestimmtes Lernen; Mitwirkung der Eltern bei der Arbeit mit den Kindern;
- d) Mindestens 6 Kinder pro Schule;
- e) Kleingruppen mit maximal 12 Kindern pro Gruppe bzw. pro LehrerIn (BetreuerIn) oder mindestens 2 LehrerInnen-(BetreuerInnen-)Wochenstunden pro Kind;
- f) Die finanzielle Absicherung der LehrerInnen (BetreuerInnen) erfolgt durch die Schule selbst.

4.2.) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die den WDV ideell oder finanziell fördern. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3.) Ein Verein, der an einer Aufnahme interessiert ist, kann einen Aufnahmeantrag stellen, wenn er zumindest ein Unterrichtsjahr besteht und seine Schule zumindest 6 Monate tätig ist. Eine Aufnahme im WDV kann jederzeit erfolgen, allerdings sind Beteiligungen an Auszahlungen von finanziellen Mitteln erst mit Beginn des darauf folgenden Schuljahres tragend.

4.4.) An den Aufnahmeantrag soll sich eine Kennenlernfrist von 6 Monaten anschließen, während der sich die neue Schule bereits an den Sitzungen und Aktionen des WDV beteiligt. Eine regelmäßige Beratung sowie Besuche der Initiative durch einem/er vom Vorstand bestimmten TutorIn soll in dieser Zeit erfolgen.

4.5.) Anschließend soll - gegebenenfalls - die Aufnahme durch den Vorstand erfolgen. Die folgende Generalversammlung bestätigt die Aufnahme.

4.6.) Der freiwillige Austritt einer Mitgliedsinitiative aus dem WDV ist zu jedem 31. August möglich und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher (also spätestens am 31. Mai) schriftlich anzuzeigen.

4.7.) Im Falle der Auflösung einer Mitgliedsinitiative (also der Auflösung des Vereins oder seiner Initiative) endet die Mitgliedschaft automatisch.

4.8.) Über den Ausschluss einer Mitgliedsinitiative bzw. eines fördernden Mitglieds aus dem WDV entscheidet die Generalversammlung.

4.9.) Aus dem WDV ausgeschiedene Mitglieder (Mitgliedsinitiativen) haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Beiträgen Anspruch und müssen ihre offenen Verpflichtungen gegenüber dem WDV erfüllen.

4.10.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedsinitiativen entscheidet der Vorstand nach Anhörung beider Streitparteien. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist eine Berufung an die nächste GV möglich. Bis zu deren Entscheidung gilt die Entscheidung des Vorstandes.

4.11.) Streitfälle zwischen dem Vorstand und (einer) Mitgliedsinitiative(n) entscheidet das Streitschlichtungsgremium.

5.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.

5.1.) Die Mitglieder der Mitgliedsinitiativen haben in der Generalversammlung das Antrags- und Rederecht. Außerdem haben sie das Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen über die Generalversammlung (z.B. Beschränkung der Stimmberechtigten pro Mitgliedsinitiative).

5.2.) Die Mitglieder der Mitgliedsinitiativen sowie fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen des WDV teilnehmen und innerhalb der jeweils vom Vorstand beschlossenen Regelungen die Einrichtungen des WDV nutzen.

5.3.) Fördernde Mitglieder haben bei der Generalversammlung Antrags- und Rederecht. Sie sind passiv wahlberechtigt.

5.4.) Die Mitgliedsinitiativen haben die vom Vorstand festgelegten Mitglieds- und sonstigen Beiträge pünktlich zu leisten sowie erforderliche Unterlagen termingerecht zu liefern.

5.5.) Weiters haben sie die Verpflichtung, den WDV bzw. dessen Aufgaben und Interessen nach besten Kräften zu unterstützen (z.B.: Teilnahme an allen Aktionen, Sitzungen und Projekten...).

6.) Vereinsorgane, Entscheidungsfindung

6.1.) Die Organe des WDV sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die RechnungsprüferInnen.
- d) Streitschlichtungsgremium
- e) optional eine Geschäftsführung

6.2.) Alle Organe des WDV sollen ihre Entscheidungen im Konsens treffen und insbesondere die unterschiedlichen Situationen der einzelnen Elternschul- und Elternunterrichtsinitiativen solidarisch berücksichtigen. Nur wenn trotz Bemühungen kein Konsens gefunden werden kann, sind Abstimmungen zulässig.

7.) Generalversammlung (GV)

7.1.) Eine Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich, möglichst innerhalb von 4 Monaten nach Schulbeginn, statt. Sie ist vom Vorstand - mindestens 4 Wochen vorher - einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich auf dem Postweg oder mit elektronischen Mitteln zu erfolgen.

7.2.) Eine Generalversammlung ist vom Vorstand außerdem einzuberufen

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes,
- b) auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedsinitiativen - binnen 5 Wochen,
- c) auf Verlangen mind. einer RechnungsprüferIn - binnen 5 Wochen.
- d) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

7.3.) Anträge (einschließlich solcher auf Erweiterung der Tagesordnung) müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich auf dem Postweg oder mit elektronischen Mitteln beim Vorstand eingebracht werden und sind von diesem spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Mitgliedsinitiativen zuzusenden.

7.4.) Die endgültige Tagesordnung legt die Generalversammlung selbst zu Beginn der Beratungen fest. Diese Tagesordnung darf jedoch nur Punkte enthalten, die zuvor - mit der Aussendung des Vorstandes - bekannt gemacht wurden. Zusätzliche Punkte können unter Allfälliges eingebracht aber nicht beschlossen werden.

7.5.) Die GV ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel der Mitgliedsinitiativen, die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein/e RechnungsprüferIn anwesend sind. Ist dies zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht der Fall, so ist der Beginn um 15 Minuten zu verschieben, wobei die Generalversammlung dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

7.6.) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung - mit Rede- und Antragsrecht - sind alle Mitglieder der Mitgliedsinitiativen und die fördernden Mitglieder.

7.7.) Stimm- und wahlberechtigt bei der GV sind höchstens fünf delegierte Mitglieder pro Mitgliedsinitiative. Diese Stimmberechtigten sind von den einzelnen Mitgliederschulen festzulegen und vor Beginn der GV dem Vorstand bekannt zu geben.

7.8.) Gültige Beschlüsse sind nur zu jenen Tagesordnungspunkten möglich, die zu Beginn der GV beschlossen wurden. Ausnahme: Einberufung einer neuen GV.

7.9.) Beschlüsse werden, wenn in diesen Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Pro- und Kontra-Stimmen gefasst (mehr Pro- als Kontra-Stimmen). Bei Stimmgleichheit wird nach Diskussion neuerlich abgestimmt, nochmalige Stimmgleichheit gilt dann als Ablehnung.

7.10.) Änderungen der Statuten bzw. die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Pro- und Kontra-Stimmen beschlossen werden.

7.11.) Auf Verlangen von 2 Mitgliedsinitiativen oder eines Viertels der stimmberechtigten Anwesenden sind Abstimmungen bzw. Wahlen bei der GV geheim durchzuführen.

7.12.) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied.

8.) Aufgaben der Generalversammlung

8.1.) Die Generalversammlung fasst grundlegende Beschlüsse über die Vereinsarbeit und über Maßnahmen bzw. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

8.2.) Folgende Aufgaben und Entscheidungen sind ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Abwahl einer oder beider RechnungsprüferInnen,
- c) Entgegennahme und Genehmigung von Berichten des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, insbesondere des Rechnungsabschlusses und des Budget-Voranschlags,
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestätigung über Aufnahmen in den bzw. Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedsinitiativen aus dem WDV,
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands in Streitangelegenheit zwischen Mitgliedsinitiativen,
- g) Änderung der Statuten,

- h) Auflösung des Vereins.
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein

9.) Vorstand

9.1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 30 Mitgliedern - und zwar aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) dem/der KassierIn,
- c) der/dem SchriftführerIn,
- d) je ein bis zwei StellvertreterInnen zu obigen Funktionen,
- f) gegebenenfalls bis zu 20 BeiratInnen.

9.2.) Aus jeder Mitgliedsinitiative muss mindestens ein Mitglied und können höchstens drei Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Dabei sollen die Vorschläge der einzelnen Mitgliedsschulen für ihre KandidatInnen berücksichtigt werden.

9.3.) Es sollen fakultativ gleich viele Frauen und Männer in den Vorstand gewählt werden. Fakultativ sollen auch Lehrpersonen aus den Initiativen im Vorstand vertreten sein.

9.4.) Die Funktion des Vorstands ist auf unbestimmte Dauer festgelegt, jedenfalls aber bis zu einer Generalversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

9.5.) Der Vorstand muss bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes ein anderes von der betreffenden Mitgliedsschule nominiertes Mitglied kooptieren, welches dann die gleichen Rechte und Pflichten hat.

9.6.) Er kann außerdem andere Personen zu seinen Sitzungen beiziehen, denen er besondere Aufgaben überträgt. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

9.7.) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte davon anwesend sowie die Hälfte der Mitgliedsschulen vertreten ist.

9.8.) Wenn alle Vorstandsmitglieder einer Mitgliedsschule verhindert sind, kann diese Mitgliedsschule eine/n andere/n stimmberechtigte/n VertreterIn zur Sitzung des Vorstandes entsenden.

9.9.) Die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedsschulen schriftlich per Email bekanntzugeben (Protokolle).

10.) Aufgaben des Vorstandes

10.1.) Der Vorstand

- a) führt die Geschäfte des WDV, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nach diesen Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zukommen,
- b) verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und schließt Verträge ab,
- c) bereitet die Generalversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht ihre Beschlüsse,
- d) legt die Mitglieds- und sonstigen Beiträge fest,

10.2.) Die/der Vorsitzende vertritt den WDV nach außen, insbesondere gegenüber Behörden.

10.3.) Die/der SchriftführerIn unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihren/seinen Aufgaben, führt das Protokoll von Vorstand und Generalversammlung und ist für die Korrespondenz verantwortlich.

10.4.) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des WDV verantwortlich.

10.5.) Bei Verhinderung von Vorsitzender/Vorsitzendem, SchriftführerIn bzw. KassierIn übernehmen deren Aufgaben die jeweiligen StellvertreterInnen.

10.6.) Der Vorstand kann eine/n VereinssekretärIn und andere Dienstnehmer anstellen und kündigen und ihnen die Leitung des Büros und andere Aufgaben übertragen. Die Verantwortung des Vorstandes für die Führung der Geschäfte des WDV bleibt davon unberührt.

11.) RechnungsprüferInnen

11.1.)) Es sollen zwei RechnungsprüferInnen bestellt und von der Generalversammlung gewählt werden, die nicht einem Entscheidungsgremium oder Organ einer der ordentlichen Mitglieder außer der Generalversammlung angehören dürfen bzw. externe Personen sein und somit gewährleistet ist, dass die RechnungsprüferInnen unabhängig und unbefangen sind. Die beiden RechnungsprüferInnen kontrollieren gemeinsam die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss und verfassen einen Bericht.

11.2.) Der Vorstand und insbesondere die/der KassierIn haben ihnen zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen des WDV zugänglich zu machen.

11.3.) Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die RechnungsprüferInnen der Generalversammlung schriftlich zu berichten.

12.) Streitschlichtung

12.1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Streitschlichtungsgremium. Es wird auf Antrag einer Streitpartei vom Vorstand eingerichtet.

12.2.) Dieses Gremium setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schlichtungsgremiums. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

12.3.) Das Streitschlichtungsgremium fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder in Begleitung einer nicht stimmberechtigten, externen MediatorIn mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 4 zu 1. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

13.) Bestellung einer/s GeschäftsführerIn

13.1.) Der Vorstand kann GeschäftsführerInnen bestellen, die für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig sind.

13.2.) Die GeschäftsführerInnen unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstands und sind diesem rechenschaftspflichtig.

13.3.) Der Vorstand kann die GeschäftsführerInnen bevollmächtigen, im Namen des Vereins rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und Urkunden zu unterzeichnen.

13.4.) Die Bestellung der GeschäftsführerInnen und die ihnen erteilten Vollmachten können vom Vorstand jederzeit widerrufen werden. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden.

13.5.) Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften der/des GeschäftsführerIn von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitglieds organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zur/m GeschäftsführerIn bestellt werden.

14.) Auflösung des Vereins

14.1.) Die freiwillige Auflösung des WDV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Pro- und Kontra- Stimmen beschlossen werden.

14.2.) Eine solche Generalversammlung hat auch

- a) über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen,
- b) eine/n LiquidatorIn zu berufen,
- c) festzulegen, wem der/die LiquidatorIn nach Abdeckung aller Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

14.3.)

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Schulbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

14.4.) Eine zum Zweck der freiwilligen Auflösung des WDV einberufene Generalversammlung darf diese Statuten nicht ändern.

14.5.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Vorsitzende ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung laut Vereinsgesetz zu verlautbaren.